

Der Magistrat

Stadt Rüsselsheim am Main | 010102200
Postfach 1663 | 65406 Rüsselsheim am Main

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt

per beBPo

Rechtsamt

Besuchs- / Lieferanschrift

Marktplatz 4
65428 Rüsselsheim am Main

Kontakt

Dr. Benjamin Rusteberg
Tel.: 06142 83-2257
Fax: 06142 83-2055
E-Mail: rechtsamt@ruesselsheim.de
Internet: www.ruesselsheim.de

Unser Zeichen

I/30 – BR

Klage

der Stadt Rüsselsheim am Main, Marktplatz 4, 65428 Rüsselsheim am Main, vertreten
durch den Magistrat,
– Klägerin –

gegen

den Landkreis Groß-Gerau, Wilhelm-Seipp-Str. 4, 64521 Groß-Gerau, vertreten durch
den Kreisausschuss,
– Beklagter –

wegen Abschluss einer Vereinbarung

mit folgendem Antrag:

Der Beklagte wird verpflichtet, gegenüber der Klägerin ein Angebot zum Abschluss
einer Vereinbarung im Sinne des § 50 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes zur
Regelung des Finanzausgleichs abzugeben, in der der Klägerin ein angemessener

Ausgleich für Ihren gemäß § 3 Abs. 1 HKHG 2011 zu leistenden Beitrag zur Gewährleistung der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung durch leistungsfähige Krankenhäuser gewährt wird.

Begründung:

I.

Der Klage liegt der folgende Sachverhalt zu Grunde:

1.

a) Die Stadt Rüsselsheim am Main ist alleinige Gesellschafterin der GPR Gesundheits- und Pflegezentrum Rüsselsheim gemeinnützige GmbH (HRB 84137). Zweck der Gesellschaft ist u.a. die Förderung des Gesundheitswesens. Sie dient der stationären, teilstationären und ambulanten Untersuchung, Behandlung und Pflege von Patienten sowie der Heilung von Kranken und Hilfsbedürftigen. Diese Aufgaben werden insbesondere durch das Errichten, das Unterhalten und das Betreiben von Krankenhäusern verwirklicht.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe betreibt die Gesellschaft seit 2004 das GPR Klinikum, das ehemalige Rüsselsheimer Stadt Krankenhaus. Das GPR Klinikum ist ein Krankenhaus der Schwerpunktversorgung für rund 200.000 Menschen, vor allem aus den Regionen Rüsselsheim, Main Spitze, Groß-Gerau und südlicher Main-Taunus-Kreis. Das GPR Klinikum ist dementsprechend in den nach § 6 Abs. 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz in Verbindung mit den §§ 17 ff. des Hessischen Krankenhausgesetzes 2011 aufgestellten Krankenhausplan des Landes Hessen aufgenommen.

Bescheid des Hessischen Sozialministeriums vom 20.03.2012 (Anlage K1); vgl. auch Versorgungsatlas Hessen 2022: Leistungsreport der hessischen Plankrankenhäuser, S. 233 ff. (abrufbar unter https://familie.hessen.de/sites/familie.hessen.de/files/2024-10/versorgungsatlas2022_20241007.pdf).

Der Landkreis Groß-Gerau ist alleiniger Gesellschafter der Kreisklinik Groß-Gerau GmbH (HRB 89365). Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege durch Erbringung stationärer und ambulanter Krankenhausleistungen, wozu die Gesellschaft die Kreisklinik Groß-Gerau betreibt.

b) Dem GPR Klinikum und der GPR gGmbH wird von der Stadt kein Ausgleich für etwaige Verluste zur Verfügung gestellt.

Teilergebnishaushalt Produkt 070151000, Haushaltsentwurf 2026.

Demgegenüber wies die Kreisklinik Groß-Gerau regelmäßig erhebliche Verluste aus, die jeweils durch den Landkreis ausgeglichen wurden. So betrug der Verlustausgleich gegenüber der Kreisklinik Groß-Gerau GmbH in 2023 4.800.000 Euro, in 2024 5.000.000 Euro und für die Jahre 2025 bis 2028 wird jeweils mit einem Verlustausgleich von 5.624.800 Euro geplant

Haushaltsplan des Landkreises 2023, S. 520 f., Nummer 15 des Teilergebnishaushalts Produkt 16.10.0100 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft; Haushaltsplan des Landkreises 2024, S. 532 f., Nummer 15 des Teilergebnishaushalts Produkt 16.10.0100 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft; Entwurf des Haushaltsplans des Kreises 2025/2026, S. 156 f., Nummer 15 des Teilergebnishaushalts Produkt 16.10.0100 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft.

2.

Soweit ihre Einnahmen zum Ausgleich des Haushalts und zum Ausgleich von Fehlbeträgen aus Vorjahren nicht ausreichen, haben die Landkreise nach § 50 Abs.1 Satz 1 HFAG von ihren Gemeinden eine Kreisumlage zu erheben,

Zum Ausgleich der entsprechenden Fehlbeträge betrug die vom Landkreis Groß-Gerau nach dem jeweiligen Haushaltsentwurf erhobene Kreisumlage

- für das Jahr 2023 163.881.400 Euro,
- für das Jahr 2024 179.714.800 Euro,
- für das Jahr 2025 201.498.400 Euro,
- für das Jahr 2026 205.528.400 Euro.

Nummer 5 des Teilergebnishaushalts Produkt 16.05.0100 Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen: Haushaltsplan des Landkreises 2023, S. 11 f., 515 ff.; Haushaltsplan des Landkreises 2024, S. 12 f., 527 f.; Entwurf des Haushaltsplans des Kreises 2025/2026, S. 13, 509 f.

Für die Stadt Rüsselsheim am Main betrug der nach dem Haushaltsentwurf zu entrichtende Anteil an der Kreisumlage

- für das Jahr 2023 32.690.900 Euro,
- für das Jahr 2024 36.177.427 Euro,

- für das Jahr 2025 40.973.339 Euro,
- für das Jahr 2026 40.973.339 Euro.

Nummer 5 des Teilergebnishaushalts Produkt 16.05.0100 Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen: Haushaltsplan des Landkreises 2023, S. 515 ff.; Haushaltsplan des Landkreises 2024, S. 527 f.; Entwurf des Haushaltsplans des Kreises 2025/2026, S. 509 f.

Festgesetzt wurden als Kreisumlage für die Stadt Rüsselsheim am Main

- Für das Jahr 2026 41.482.739 Euro
- Für das Jahr 2025 40.964.998 Euro
- Für das Jahr 2024 36.177.427 Euro

2024: endgültige Festsetzung im Bescheid vom 22.11.2024 und vorläufige Festsetzung im Bescheid vom 22.05.2024;

2025: endgültige Festsetzung im Bescheid vom 14.10.2025; Änderungsbescheid vom 13.06.2025; Vorläufige Festsetzung im Bescheid vom 11.12.2024.

2026: Vorläufige Festsetzung im Bescheid vom 12.12.2025.

3.

Der Betrieb des GPR Klinikums über die GPR gGmbH erfolgte ursprünglich als freiwillige Leistung der Stadt Rüsselsheim am Main. Dies änderte sich jedoch mit dem „Gesetz zur Sicherung der hausärztlichen Versorgung und des Öffentlichen Gesundheitsdienstes in Hessen sowie zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 3. Februar 2022“ (GVBl. 2022, 79). Art. 3 Nr. 2 des Gesetzes nahm eine Änderung des § 3 Abs. 1 HKHG 2011 vor, wonach nicht mehr nur dem Land, den Landkreisen und den kreisfreien Städten die öffentliche Aufgabe der Gewährleistung der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung durch leistungsfähige Krankenhäuser zukommt, sondern auch den Sonderstatusstädten, soweit sie zu dem maßgeblichen Zeitpunkt ein Krankenhaus betreiben.

Zweck dieser Änderung war es nach der Gesetzesbegründung, es den Sonderstatusstädten in Hinblick auf das europäische Beihilfenrecht zu erleichtern, die von ihnen betriebenen Krankenhäuser finanziell zu unterstützen. Mit der Änderung werde einer Forderung einzelner Sonderstatusstädte Rechnung getragen. Um nicht sämtliche Sonderstatusstädte in die Pflicht zur Gewährleistung der Krankenhausversorgung zu

nehmen, gelte die Pflicht aber „nur solange und soweit ein Krankenhaus in der Sonderstatusstadt betrieben wird“ (Hess LT-Drs. 20/6367, S. 16).

4.

Bereits unmittelbar nach dem Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes wandte sich die Stadt Rüsselsheim am Main mit Schreiben vom 25.05.2022 an den Hessischen Staatsminister der Finanzen und machte geltend, dass die aufgrund der Neuregelung entstandene Rechtslage eine unangemessene Benachteiligung der Stadt Rüsselsheim am Main darstelle und es in der Folge ihrer Entlastung bedürfe. Eine Kopie des Schreibens ging an den Landrat des Landkreises Groß-Gerau.

Kopie des Schreibens des Magistrats an den Staatsminister der Finanzen vom 25.05.2022; Kopie des Schreibens des Magistrats an den Landrat des Landkreises Groß-Gerau vom 25.05.2022.

Mit Schreiben vom 22.08.2022 antwortete der Staatsminister auf das Schreiben der Stadt Rüsselsheim am Main.

Kopie des Schreibens des Staatsministers der Finanzen an die Stadt Rüsselsheim vom 25.05.2022.

In dem Schreiben führte der Staatsminister aus, dass er die Argumentation der Stadt zwar nachvollziehen könne, wonach sie als Sonderstatusstadt sowohl die Finanzierung des GPR Klinikums als auch – über die Kreisumlage – die Mitfinanzierung des Kreisklinikums treffe. Gleichwohl sehe er keine Handlungserfordernisse in Bezug auf den Kommunalen Finanzausgleich. Ein Lösungsansatz könne vielmehr die Regelung des § 50 Abs. 2 Satz 3 HFAG darstellen, der es ermögliche, im Einvernehmen abweichende Umlagegrundlagen zu treffen. Die durch eine Aufgabenverlagerung entstehende individuelle Be- und Entlastung könne auf diese Weise durch eine Anpassung der Umlagegrundlagen für die Kreisumlage zwischen den betroffenen Kommunen berücksichtigt werden. Er sei zuversichtlich, dass es so gelingen werde, zu einem tragfähigen Ergebnis zu kommen.

Der Landkreis lehnte den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung in der Folge jedoch ab. Bereits die Ermäßigung der Umlagegrundlage für Sonderstatusstädte nach § 50 Abs. 2 Satz 2 HFAG falle unangemessen hoch aus. Zudem handele es sich bei einem solchen Vorgehen nach Ansicht des Kreises um eine freiwillige Leistung, die „aufgrund der angespannten Finanzsituation des Kreises als Groß-Gerau als nicht geboten erscheint“.

Kopie des Schreibens des Kreisausschusses an das Regierungspräsidium Darmstadt vom 01.02.2023; Kopie des Schreibens des Landrats an den Magistrat der Stadt Rüsselsheim vom 19.05.2023.

Zur Wahrung ihrer Rechtsposition hat die Stadt Rüsselsheim am Main zuletzt gegen die jeweiligen Bescheide vom 22.11.2024 bzw. 14.10.2025 zur (endgültigen Festsetzung) der Kreisumlage für die Jahre 2024 bzw. 2025 Widerspruch eingelegt.

Kopie der Widerspruchsschreiben vom 29.05.2024 und 25.10.2025.

In dem hierzu am 12.11.2025 durchgeführten Anhörungstermin konnte ebenfalls keine Einigung erzielt werden. Die Widerspruchsverfahren sind zum Zeitpunkt dieser Klageerhebung noch nicht abgeschlossen.

In der Konsequenz war nunmehr die Erhebung der Klage geboten.

II.

1. Zulässigkeit

Die Klage auf Abschluss einer Vereinbarung nach § 50 Abs. 2 Satz 3 HFAG ist als allgemeine Leistungsklage zulässig.

a) Die allgemeine Leistungsklage ist in der VwGO nicht explizit geregelt, wird aber von ihr vorausgesetzt (Schoch/Schneider/Pietzcker/Marsch, 48. EL Juli 2025, VwGO § 42 Abs. 1 Rn. 150, 151).

Gegenstand der allgemeinen Leistungsklage kann auch rechtsförmliches Handeln sein, sofern es keinen Verwaltungsakt darstellt. Dies gilt insbesondere für die Abgabe von Willenserklärungen, etwa zum Abschluss eines verwaltungsrechtlichen Vertrages.

Die Klägerin ist vorliegend auch nicht gezwungen, mit dem Klageantrag ein eigenes Angebot zu unterbreiten und dessen Annahme verlangen, sondern kann auf Abgabe eines ausformulierten Vertragsangebots durch den Beklagten klagen (vgl. BGH, Urteil vom 12. Januar 2001 – V ZR 468/99).

b) Die Klägerin ist auch antragsbefugt.

Ein Anspruch der Klägerin ergibt sich vorliegend aus § 50 Abs. 2 Satz 2 FAG iVm. dem Recht der Klägerin auf gemeindliche Selbstverwaltung aus Art. 28 Abs.2 GG; Art. 137 Abs. 1 u. 3 Verf HE.

2. Begründetheit

Die Klage ist auch begründet. Der von der geltend gemachte Anspruch gegen den Beklagten steht ihr auch tatsächlich zu.

a) Anspruchsgrundlage

Entsprechend der Verpflichtungsklage ist bei der allgemeinen Leistungsklage das als verletzt gerügte Recht identisch mit dem vom Kläger verfolgten materiellen Anspruch. Voraussetzung eines Anspruchs ist zunächst das Vorliegen eines Rechtssatzes, der die Gegenseite zu einem Tun, Dulden oder Unterlassen objektiv verpflichtet. Der subjektivrechtliche Gehalt einer Verpflichtungsnorm (i.e. ihr Charakter als Anspruchsnorm) ist sodann im Sinne der Schutznormtheorie durch Auslegung zu ermitteln. Schließlich muss der Kläger in tatsächlicher Hinsicht zum Kreis der Anspruchsberechtigten gehören (Schoch/Schneider/Wahl/Schütz, 48. EL Juli 2025, VwGO § 42 Abs. 2 Rn. 53).

Verpflichtungsnorm ist vorliegend § 50 Abs. 2 Satz 3 HFAG, wonach der Landkreis und die betroffene kreisangehörige Gemeinde von der in Satz 2 für Sonderstatusstädte normierten Umlagegrundlage einvernehmlich abweichen können.

Nach der Schutznormtheorie vermittelt eine Norm ein subjektives Recht, wenn sie ausschließlich oder zumindest neben dem öffentlichen Interesse auch Individualinteresse zu dienen bestimmt ist und die Rechtsmacht verleiht, das Individualinteresse durchzusetzen (BeckOK VwGO/Schmidt-Kötters/M. Schramm, 75. Ed. 1.10.2025, VwGO § 42 Rn. 151).

Dem Wortlaut des § 50 Abs. 2 Satz 3 FAG ist ein Anspruch der Stadt nicht unmittelbar zu entnehmen. Hiernach räumt die Regelung Landkreis und kreisangehöriger Gemeinde lediglich eine Handlungsmöglichkeit und ein entsprechendes Ermessen („können“), nicht jedoch eine Handlungsverpflichtung ein, die eine Seite gegenüber der anderen geltend machen könnte.

Öffentlich-rechtliche Träger können von einem ihnen eingeräumten Ermessen jedoch nie willkürlich, sondern haben ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben, § 40 HVwVfG.

Die Regelung des § 50 Abs. 2 Satz 3 FAG verfolgt den Zweck, eine Anpassung der Kreisumlage bzw. der Umlagegrundlage an die Besonderheiten des Einzelfalls zu ermöglichen.

Bei der Beurteilung, ob die Norm ein subjektives Recht vermittelt, ist ferner zu berücksichtigen, dass die Kreisumlage ihrerseits in das gem. Art. 28 Abs. 2 GG; Art. 137 Abs. 1 u. 3 Verf HE grundgesetz- und landesverfassungsrechtlich garantierte Recht auf gemeindliche Selbstverwaltung der Klägerin eingreift.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 7. Februar 1991 – 2 BvL 24/84 –, BVerfGE 83, 363-395, Rn. 79 f.) bietet Art. 28 Abs. 2 GG zwar nicht schon gegen die Auferlegung einzelner Ausgabepflichten Schutz. Die Befugnis zur eigenverantwortlichen Regelung der eigenen Angelegenheiten wird indes berührt, wenn kommunalen Finanzierungsaufwendungen nicht mehr unmittelbar der Erfüllung der je eigenen Sachaufgabe dienen, sondern in einen Finanzierungsverbund eingestellt werden und damit auch anderen als den eigenen Einwohnern zugutekommen.

Dem entspricht auch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach dem Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der Finanzbeziehungen zwischen Land, Kreisen und Gemeinden zwar ein weiter Regelungsspielraum zukomme, dieser aber durch Art. 28 Abs. 2 GG begrenzt werde. Die Kreisumlage bedarf damit einer gesetzlichen Grundlage und muss den einzelnen verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechen, die sich aus der gemeindlichen Selbstverwaltungsgarantie ableiten lassen. Art. 28 Abs. 2 GG vermittelt zudem ein Gebot der interkommunalen Gleichbehandlung bei der Verteilung der Finanzmittel mittels Kreisumlage (BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 – 8 C 1/12 –, BVerwGE 145, 378-392, Rn. 14).

Schließlich enthält das Selbstverwaltungsrecht nach ständiger Rechtsprechung auch eine „Rechtsdurchsetzungsgarantie“, d.h. es gewährleistet nicht nur die verschiedenen institutionellen und objektiven Rechtspositionen der Gemeinde, sondern vermittelt auch die Möglichkeit gegen etwaige Verletzungen dieser Rechte gerichtlich vorzugehen (vgl. Sachs/Engels, 10. Aufl. 2024, GG Art. 28 Rn. 45). Dies führt in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dazu, dass die Festsetzung der Kreisumlage uneingeschränkt der gerichtlichen Kontrolle unterliegt (BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 – 8 C 1/12 –, BVerwGE 145, 378-392, Rn. 14; BVerwG, Beschluss vom 20. September 2023 – 8 B 8/23, Rn. 8).

In der Konsequenz ist der Zweck des § 50 Abs. 2 Satz 3 HFAG demnach gerade darin zu sehen, eine angemessene Begrenzung des Eingriffs in das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht zu ermöglichen, der in der Erhebung der Kreisumlage nach § 50 Abs. 1 HFAG zu sehen ist. § 50 Abs. 2 Satz 3 HFAG dient damit aber nicht bloß Allgemeininteressen, sondern gerade auch dem Schutz der einzelnen Gemeinde, die sich auf ihr Selbstverwaltungsrecht beruft.

b) Formelle Anspruchsvoraussetzungen

Soweit formelle Anspruchsvoraussetzungen bestehen, wurde diesen vorliegend entsprochen.

Der Beklagte ist die gegenüber der Stadt Rüsselsheim am Main zur Erhebung der Kreisumlage zuständige Körperschaft und somit auch passivlegitimiert.

Zudem hat die Klägerin gegenüber dem Beklagten vor Erhebung der Klage mit diesem bereits erfolglos über den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung verhandelt. Einen solchen Abschluss hat der Beklagte jedoch wiederholt und endgültig verweigert.

c) Materielle Anspruchsvoraussetzungen

In materieller Hinsicht weist § 50 Abs. 2 Satz 3 HFAG bis auf die Identität der die Vereinbarung schließenden Akteure keinerlei Tatbestandsvoraussetzungen auf.

Auf der Rechtsfolgenseite räumt die Norm dem Beklagten Ermessen ein. Dieses hat sich vorliegend jedoch so verdichtet, dass sich von den für den Beklagten grundsätzlich eröffneten Handlungsmöglichkeiten im konkreten Einzelfall alle bis auf eine als ermessensfehlerhaft darstellen (Ermessensreduzierung auf Null).

Eine solche Verdichtung ergibt sich vorliegend daraus, dass eine mehrfache Inanspruchnahme der Klägerin bei der Erfüllung Aufgabe der Gewährleistung der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung durch leistungsfähige Krankenhäuser gegen das aus Art. 28 Abs. 2 GG bzw. Art. 137 Abs. 1 u. 3 Verf HE folgende kommunale Gleichbehandlungsgebot verstößt.

aa) Die Neuregelung des § 3 Abs. 1 HKHG 2011 durch das Gesetz vom 3. Februar 2022 hatte zur Folge, dass der Betrieb des GPR Klinikums durch die Klägerin sich von einer freiwilligen zu einer pflichtigen Aufgabe gewandelt hat. Denn im Zuge der Änderung wurden die Gewährleistung der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung durch leistungsfähige Krankenhäuser neben Land, Landkreisen und kreisfreien Städten auch den Sonderstatusstädten übertragen, wenn in diesen ein Krankenhaus betrieben wird. Zugleich trägt die Stadt Rüsselsheim am Main im Wege der Kreisumlage in erheblichen Teilen zur Finanzierung des Kreisklinikums Groß-Gerau bei. Auf beiden Wegen trägt die Stadt Rüsselsheim am Main zur Aufgabe der Gewährleistung der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung durch leistungsfähige Krankenhäuser im Kreis Groß-Gerau bei.

Eine Ungleichbehandlung der Klägerin erfolgt damit zum einen gegenüber den übrigen kreisangehörigen Gemeinden, die sich zwar ebenfalls über die Kreisumlage an der Aufgabenerfüllung durch den Kreis beteiligen, ihrerseits aber nicht mit der Pflicht belastet sind, ein eigenes Krankenhaus zu betreiben.

Eine Ungleichbehandlung der Klägerin erfolgt zum anderen gegenüber dem Landkreis Groß-Gerau. Zwar betreiben beide Gebietskörperschaften entsprechend ihrer Pflicht nach § 3 Abs. 1 HKHG 2011 ein Krankenhaus. Jedoch kann nur der Landkreis hierbei entstehende Defizite im Wege einer Umlage auf die Klägerin und die anderen kreisangehörigen Gemeinden abwälzen.

bb) Eine Rechtfertigung für diese Ungleichbehandlung existiert nicht. Im Gegenteil widerspricht sie der dem hessischen Finanzausgleich zu Grunde liegenden Logik.

(I) Zunächst weist der hessische Landesgesetzgeber Aufgaben, bei denen es sich nicht um Weisungsaufgaben handelt, die innerhalb einer hierarchisch gegliederten Behördenorganisation wahrgenommen werden, in der Regel entweder dem Landkreis oder der kreisangehörigen Gemeinde für ihren jeweiligen Wirkungskreis zu, nicht aber beiden zugleich, so dass Doppelzuständigkeiten gerade vermieden werden.

Soweit im Bereich der weisungsfreien Pflichtaufgaben hiervon Ausnahmen existieren, sieht der Landesgesetzgeber jedoch grundsätzlich finanzielle Ausgleichsregelungen vor, die eine sie benachteiligende Ungleichbehandlung der kreisangehörigen Gemeinde gerade verhindern soll.

Dies gilt etwa für den Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs. Nach § 4 Abs. 1; § 5 Abs. 1 ÖPNVG sind „Landkreise sowie die kreisfreien Städte und die Sonderstatus-Städte“ Träger der Selbstverwaltungsaufgabe einer „im öffentlichen Verkehrsinteresse ausreichende[n] Verkehrsbedienung“. Zudem können nach § 5 Abs. 3 ÖPNVG auch kreisangehörige Gemeinden, die keine Aufgabenträger sind, im Einverständnis mit dem Landkreis und nach Maßgabe des Nahverkehrsplanes Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs in eigener Verantwortung wahrnehmen. Im Sinne des angesprochenen Ausgleichs sieht nun § 11 Abs. 2 Satz 2 ÖPNVG vor, dass der Anteil an den Regiekosten der Verkehrsverbünde, den ein kreisangehöriger Aufgabenträger zu tragen hat, bei der Kreisumlage mit der Hälfte ihres Ansatzes abgezogen wird.

Im Falle des Hessischen Weiterbildungsgesetzes (HWBG) verpflichtet dieses in § 8 Abs. 1 gleichermaßen „kreisfreie Städte, Landkreise und Sonderstatus-Städte“, für ihr Gebiet Einrichtungen der Weiterbildung zu errichten und zu unterhalten. § 11 Abs. 1 HWBG sieht aber zumindest einen Anspruch der Träger „auf Beteiligung des Landes an

der Finanzierung der ihnen im Rahmen des Pflichtangebots entstehenden Kosten für Unterrichtsstunden“ vor.

(II) Im Übrigen entspricht es der Logik des Hessischen Finanzausgleichgesetzes, dass im Falle einer Aufgabenverlagerung von der Ebene des Landkreises auf die Ebene der kreisangehörigen Kommune oder umgekehrt auch eine entsprechende Anpassung der Kreisumlage erfolgt:

So rechtfertigt sich die Reduzierung der Umlagegrundlage für die Sonderstatusstädte nach § 50 Abs. 2 Satz 2 HFAG gerade dadurch, dass die Sonderstatusstädte „Aufgaben selbst wahrnehmen, die die Landkreise für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden erbringen“ (LT-Drs. 19/1853, S. 117).

Umgekehrt erhebt der Landkreis nach § 50 Abs. 3 HFAG von denjenigen kreisangehörigen Gemeinden, die nicht selbst Schulträger sind, einen Zuschlag auf die Kreisumlage.

(III) Auch in Bezug auf die 2022 erfolgte Neuregelung des § 3 Abs. 1 HKHG 2011 ist nicht anzunehmen, dass der Landesgesetzgeber bewusst von diesen Grundsätzen abweichen wollte.

Wie dargestellt sollte mir der Gesetzesänderung „einer Forderung einzelner Sonderstatusstädte“ Rechnung getragen, und es den Sonderstatusstädten in Hinblick auf das europäische Beihilfenrecht erleichtert werden, die von ihnen betriebenen Krankenhäuser finanziell zu unterstützen (Hess LT-Drs. 20/6367, S. 16). Ziel des Gesetzes war also eine finanzielle Stärkung der durch Sonderstatusstädte betriebenen Krankenhäuser.

Zugleich findet sich eine entsprechend problembehaftete Konstellation, in der sowohl der Landkreis als auch die Sonderstatusstadt ein Krankenhaus betreiben, gegenwärtig nur im Verhältnis von hiesiger Klägerin und Beklagtem: Die Mehrzahl der Sonderstatusstädte betreibt kein eigenes Krankenhaus. Die Stadt Fulda, um deren Belange es bei der Gesetzesänderung mutmaßlich ging, betreibt zwar ein überregional bedeutendes Krankenhaus, allerdings nicht der Landkreis Fulda, zu dem die Stadt zugehörig ist. Soweit im Verhältnis der Stadt Hanau zum Main-Kinzig-Kreis eine vergleichbare Konstellation bestand, ist diese mit der zum 01.01.2026 nach § 1 Hanau-Auskreisungsgesetz erfolgten Auskreisung der Stadt behoben worden.

Recherche auf der Seite <https://www.deutsches-krankenhaus-verzeichnis.de/app/suche>; zu Fulda vgl. Bericht der Fuldaer Zeitung

<https://www.fuldaerzeitung.de/fulda/spd-fulda-klinikum-stadt-finanzen-10-millionen-euro-investieren-landrat-bernd-woide-cdu-91346270.html>.

Freilich war der Landesgesetzgeber des Jahres 2022 bei der Novellierung des § 3 Abs. 1 HKHG 2011 auch nicht gezwungen, die dargestellte Konstellation einer eigenständigen gesetzlichen Regelung zuzuführen. Denn mit § 50 Abs. 2 Satz 3 HFAG existierte bereits eine Regelung, die eine Lösung dieser Einzelfallproblematik ermöglichen würde.

Um den ansonsten vorliegenden Verstoß gegen den das kommunale Gleichbehandlungsgebot zu beseitigen, bedarf es aber nun zwingend des Abschlusses einer entsprechenden Vereinbarung.

Im Auftrag